

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **11 (1841)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Register.

Narberg, Amtsbezirk, wird neuerdings dem Forstkreise Seeland einverleibt, 130.

Abzugstraktat mit dem Fürstenthum Lippe-De-mold, 5.

mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, 9.

mit dem Königreiche Spanien, 140. Wird auf alle zu Spanien gehörenden Länder beider Weltgegenden ausgedehnt, 146.

Amtsgerichtspräsidentenstelle ist mit der eines Friedensrichters unverträglich, 131.

Amtsschützengesellschaften. Reglement für dieselben, 111.

Unterstützung und Prämien, 113.

Anleitung über die Form der Scheiben und die Distanzen, auch über die Vertheilung der Gaben des Staats, 119.

Armenholz, aus obrigkeitlichen Waldungen zu verkaufen verboten, 21.

Armennerziehungs-	} Ueber die verhängenden Diszi-
anstalten.	
Armenspitäler.	plinärstrafen sollen Controllen geführt und den Regierungs- statthaltern vorgelegt werden, 121.

Bagatellsachen. Dekret über die Vereinfachung des Verfahrens bei denselben, 84.

Bannisationsstrafen auf unbestimmte Zeit. Nachtheile derselben, 109.

Bau- und Nutzholz aus obrigkeitlichen Waldungen, zu bestimmten Zwecken bewilligtes, zu verkaufen verboten, 21.

Bellefontaine und Undervilier. Dekret für die Besitzer dortiger Eisenwerke zu Ausbeutung der Eisenerze, 135.

Bergbauinspektorat. Organisation desselben, 137.

Buchsee (München=). Die Musterschule der Normalanstalt wird aufgehoben, und an derselben Platz die Zahl der Seminarzöglinge erhöht, 126.

Budget für das Jahr 1841, 28.

Eichenrinde, Benugung zu Gerberlohe. Daherige Verordnung vom 23. April 1804 wird aufgehoben, 4.

Eid der Friedensrichter, 82.

Eisenerze. Ausbeutung durch die Besitzer der Eisenwerke zu Bellefontaine und Undervilier, 135.

Freizügigkeitsvertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold, 5.

mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, 9.

mit dem Königreiche Spanien, 140. Wird auf alle zu Spanien gehörenden Länder beider Weltgegenden ausgedehnt, 146.

Friedensrichter, Gesetz, 72.

Erwählung derselben und ihrer Suppleanten, 72. Amtsdauer, Eigenschaften, mit dem Amte nicht verträgliche Stellen, Wohnort, 73. Vertretung durch die Gerichtspräsidenten, Berrichtungen und Pflichten, 74. Ladungen durch einen Weibel, Gebühren, 81. Eid, 82.

Derselben und ihrer Suppleanten Erwählung, 124.

Amtsdauer der Erstgewählten. Streitige Wahlen, 127.

Eine Friedensrichterstelle ist mit der eines Amtsgerichtspräsidenten nicht verträglich, 131.

Dekret über Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellsachen, 84.

Forstkreise. Neue Eintheilung, 130.

Gebrannte Wasser. Die Verordnungen vom 2. März 1821, 26. November 1823, 7. Januar 1824 und 8. März 1832 sind aufgehoben, 104.

Gerberlohe. Die Verordnung vom 23. April 1804 über die Benutzung der Eichen- und Rothtannenrinde ist aufgehoben, 4.

Handelsstraftat mit dem Königreich der Niederlande, 15.

Holz. Loos-, Armen-, Bau- und Nutzholz aus den obrigkeitlichen Waldungen zu verkaufen verboten, 21.

Jäger (reitende) bezahlen ihre Mäntel zur Hälfte, müssen sie in eigenen Kosten unterhalten, können dieselben aber nach vollendeter Dienstzeit als Eigenthum behalten, 91.

Juragewässercorrection. Der Termin zu Eingabe der Gesellschaftsstatuten, des Ausweises der Garantie und der Vorschläge zu Ausführung des Unternehmens ist auf 1. Jenner 1843 hinaus gesetzt, 107.

Pandamannstelle ist mit der Stelle eines Oberlebenscommissärs unverträglich, 140.

Pippe=Detmold, Fürstenthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 5.

Roosholz aus obrigkeitlichen Waldungen zu verkaufen verboten, 21. Was unter Roosholz verstanden werde, 22.

Militärverfassung vom 14. Christmonat 1835.

Modification des §. 90 in Betreff der reitenden Jäger, 91.

Abänderung des §. 143, betreffend die Schießübungen der Scharfschützen, 108.

Münchenbuchsee. Dortige Musterschule der Normalanstalt wird aufgehoben, und an derselben Platz die Zahl der Seminarzöglinge erhöht, 126.

Nidau. Zoll-, Ohmgeld- und Kaufhausbeamtungen werden aufgehoben, und nur Ein Zoll- und Ohmgeldbeamteter bestellt. Dessen Erwählung und Besoldung bestimmt, 132.

Niederlande, Königreich. Handelstractat mit der Schweiz, 15.

Obergericht. Die Amtsdauer der Suppleanten und Ersatzmänner auf fünf Jahre gesetzt, 23.

Ohmgeld. Gesetz, 93.

Bestimmung des Ohmgeldes, 93. Bezugsart, 94. Wiederausfuhr und Transit der Getränke, 95. Angabe, Verifikation und Controllirung der Getränke, 96. Strafbestimmungen, 100. Schlußbestimmungen, 104.

Gesetze und Verordnungen vom 24. Mai 1815, 6. September 1816, 8. Mai 1839 und 25. Hornung 1840 sind aufgehoben, 104.

Pulverhandlung mit der Salpeteraffinerie vereinigt, 122.

Pulververwalterstelle. Dienstzeit, 122. Gehalt und Bürgschaft, 123.

Reitende Jäger. Bezahlen ihre Mäntel zur Hälfte, müssen sie in eigenen Kosten unterhalten, können dieselben aber nach vollendeter Dienstzeit als Eigenthum behalten, 91.

Rothtannenrinde, Benutzung zu Gerberlohe. Daherige Verordnung vom 23. April 1804 wird aufgehoben, 4.

Salpeteraffinerie mit der Pulverhandlung vereinigt, 122.

Salz. Herr Friedrich Schwab von Biel erhält eine Concession, in einem bestimmten Bezirke Bohrversuche auf Salz machen zu dürfen, 105.

Scharfschützen. Zu den Schießübungen erhält jeder Mann des Auszuges und der Landwehr erster Classe jährlich ein Pfund Pulver und drei Pfund Blei, 108.

Schaumburg-Lippe, Fürstenthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 9.

Schützengesellschaften (Amts-), Reglement für dieselben, 111.

Unterstützung und Prämien, 113.

Anleitung über die Form der Scheiben und die Distanzen, auch über die Vertheilung der Gaben des Staats, 119.

Schwab, Friedrich, von Biel, erhält eine Concession, in einem bestimmten Bezirke Bohrversuche auf Salz machen zu dürfen, 105.

Schwarzenburg, Amtsbezirk, wird zum Forstkreise Bern gelegt, 130.

Sonntage. Zu Heilighaltung derselben sollen die betreffenden Polizeivorschriften strenge gehandhabt werden, 3.

Der fünfte Tanzsonntag wird auf den ersten Sonntag im Oktober verlegt, 128.

Spanien, Königreich. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 140. Wird auf alle zu Spanien gehörende Länder beider Weltgegenden ausgedehnt, 146.

Standesweibel. Derselben Zahl von vier auf drei gesetzt, 25.

Stimmregister zu Ausübung des politischen Wahlrechts. In dieselben sollen die im Canton Bern angesessenen Waadtländer eingetragen werden, 27.

Tanzsonntage. In Abänderung des Beschlusses vom 25. Jenner 1822 wird der fünfte Tanzsonntag auf den ersten Sonntag im Weinmonat verlegt, 128.

Undervilier und Bellefontaine. Dekret für die Besitzer dortiger Eisenwerke zu Ausbeutung der Eisenerze, 135.

Bauffelin. Die Seelsorge wird einem nach freier Wahl zu ernennenden Helfer übertragen, mit 1000 Fr. fixer Besoldung, 24.

Verweisungsstrafen auf unbestimmte Zeit. Nachtheile derselben, 109.

Viehentschädigungscaffa. Fortbezug der Stempelgebühren für die Viehscheine und Erhöhung der Entschädigungen, 87.

Voranschlag für das Jahr 1841, 28.

Waadtländer im Canton Bern angesessen, sollen in die Stimmregister zu Ausübung des politischen Wahlrechts eingetragen werden, 27.

Waldungen, obrigkeitliche. Den Verkauf des Armen-,
Loos-, Bau- und Nutzholzes verboten, 21.

Weibel (Standes-). Derselben Zahl von vier auf drei
gesetzt, 25.

Weinhandel. Die Verordnung vom 19. September 1827
aufgehoben, 104.

Wirtschaftspatenten. Ertheilung derselben und Be-
zahlung der Gebühren, 133.

Zeughausdirektor. Dessen Besoldung erhöht, 139.
